

feindlichen Menschenhandels mitwirkte.

Im Zusammenhang mit der Schuldprüfung und der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters kommt es weiter darauf an, exakt daß Maß der persönlichen strafrechtlichen Schuld des Täters bei der Organisierung und Durchführung des staatsfeindlichen Menschenhandels zu bestimmen. Da bei diesen Verbrechen eine relativ ausgeprägte Arbeitsteilung und Organisiertheit typisch sind, wirken in der Regel eine unbestimmte Anzahl von Personen mit, deren Tatbeiträge sich gegenseitig durchdringen und die im einzelnen unterschiedlich strukturiert sein können. Es ist daher unter Beachtung des Differenzierungsprinzips zu sichern, daß in Jedem Strafverfahren konkret herausgearbeitet wird, worin der spezifische Anteil und Beitrag des Täters an der Tat bestand.

Unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten muß z.B. genau differenziert werden zwischen den Organisatoren bzw. Inspiratoren dieser Verbrechen und solchen Personen, die an einzelnen Ausführungshandlungen teilgenommen haben. Es gilt in Jedem Falle zu prüfen, wer die Hintermänner sind, wer die gefälschten Dokumente hergestellt hat, wer sie unter welchen Umständen übergeben hat. Weiterhin ist stets aufzuklären, wie umfassend die Kenntnis des Täters von der konkreten Organisiertheit des Verbrechens, insbesondere vom Umfang der entweder schon durchgeführten Taten oder geplanten Vorhaben der betreffenden Organisation, Einrichtung oder Gruppe war u.a.m. Nur so kann die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters exakt erfaßt und begründet werden.

5, Abgrenzungs- und Konkurrenzprobleme können insbesondere zwischen dem § 105 StGB und den §§ 97, 87, 101, 102, 152, 144, 215, 254 u.a. StGB entstehen.

Durch das gesetzliche Erfordernis des Tätigwerdens des Täters in Zusammenhang mit feindlichen Organisationen ... (§ 105 Ziff. 2 StGB) und durch die konkrete Zielstellung, die DDR zu schädigen (§ 105 Ziff. 1 StGB), sind die wesent-